

Niederschrift

(HFGPA/003/2016)

über die 3. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 09.03.2016, 16:00 - 17:15 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/097/2016
Kenntnisnahme |
| 10.2. | Umbau und Entwicklung der Ausländerbehörde,
Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des HFGPA, TOP 20 | 242/130/2016
Kenntnisnahme |
| 10.3. | Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen
Jobcenters Erlangen -
Berichtszeitraum: Dezember 2015/Januar 2016 | II/148/2016
Kenntnisnahme |
| 11. | Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat | 13-2/114/2016
Gutachten |
| 12. | Zweckvereinbarung mit der Stadt Weiden zur Beihilfeabwicklung | 113/014/2016
Gutachten |
| 13. | Personalbericht 2015 | 113/015/2016
Einbringung |
| 14. | Semesterticket: Ausgleichsgarantie | 13/098/2016
Gutachten |
| 15. | Jahresabschluss 2012 des städtischen Haushalts | II/146/2016
Beschluss |
| 16. | Änderung der Straßenreinigungssatzung;
Vergrößerung des Reinigungsgebietes | 30/011/2016
Gutachten |
| 17. | Änderung der Straßenreinigungsverordnung | 30/012/2016
Gutachten |

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 18. | Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlanger Schulen;
hier: Übernahme von Bildungsangeboten in drei weiteren Schulen im lfd. Schuljahr bzw. ab dem Schuljahr 2016/17 | 43/027/2016
Gutachten |
| 19. | Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Erlangen, Sieglitzhofer Str. 2; Ersatzneubau des Löhekinderhauses - hier: Förderung der 12 neuen Krippenplätze nach dem Förderprogramm 2015 - 2018 | 512/023/2016
Gutachten |
| 20. | Schulsanierungsprogramm
Neubau 2-fach Sporthalle Marie-Therese-Gymnasium Erlangen
Änderungsplanung nach DA-Bau 9.1 Abs. 2 | 242/128/2016
Gutachten |
| 20.1. | Teilweiser Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2011 durch Verrechnung mit der Ergebnisrücklage und Verlustvortrag auf die Rechnung 2012
Tischauflage | II/152/2016
Gutachten |
| 21. | Anfragen | |

TOP 10

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 10.1

13/097/2016

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 24. Februar auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2

242/130/2016

Umbau und Entwicklung der Ausländerbehörde, Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des HFPA, TOP 20

Sachbericht:

Herr StR Winkler bat darum, das Aufstellen eines Getränkeautomaten im Servicebereich der Ausländerbehörde im 2. Obergeschoß des Rathauses nochmals zu überdenken, da die Fraktion Grüne Liste dies aus ökologischen Gründen für bedenklich hält.
Ergebnis: Es wird kein Getränkeautomat aufgestellt.

Herr StR Kittel regte an zu prüfen, ob die Kosten für die Glastrennwand F 90 dadurch reduziert werden könnten, indem diese mit einem 50 cm hohen Mauersockel versehen wird.
Ergebnis: Die lohnintensive Erstellung eines Mauersockels mit beidseitigem Verputz und Mauerabdeckung würde zu keiner Einsparung führen, die geforderte Transparenz der Abtrennung jedoch erheblich beeinträchtigen. Überdies wäre die Konstruktion sehr bauunterhaltsintensiv.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.3

II/148/2016

**Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen
Jobcenters Erlangen -
Berichtszeitraum: Dezember 2015/Januar 2016**

Sachbericht:

Der Sachstandsbericht der GGFA AöR wird zur Kenntnis genommen; er wurde bereits in der SGA-Sitzung am 24.02.2016 unter TOP 3 „Sachstandsbericht der GGFA“, Anlage 4 aufgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

13-2/114/2016

Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. Aufgrund der Änderungen der Referatsstruktur werden die Benennungen § 8 Abs. 3 und die Anlage 1 der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat angepasst.
2. Die Behandlung denkmalpflegerischer bzw. -rechtlicher Angelegenheiten erfolgte bisher regelmäßig im Bau- und Werkausschuss. Die Geschäftsordnung weist in § 12 Ziffer 5 die Zuständigkeit für Stadtbild- und Denkmalpflege dem Kultur- und Freizeitausschuss zu. Hingegen finden sich im Zuständigkeitskatalog des Bau- und Werkausschusses keine Aufgaben im Hinblick auf Denkmalschutz und -pflege. Nicht jede denkmalrechtliche Angelegenheit (z. Bsp. Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste) ist mit einem

konkreten Bauvorhaben verknüpft, so dass hier auch nicht immer eine konkurrierende Zuständigkeit des Bau- und Werkausschusses gegeben ist. Da die Untere Denkmalschutzbehörde organisatorisch beim Bauaufsichtsamt angesiedelt ist, ist es jedoch zweckmäßig, die Behandlung denkmalpflegerischer und -rechtlicher Vorgänge im Bau- und Werkausschuss beizubehalten. Die Ausschuss-Zuständigkeit wird daher entsprechend verlagert.

Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage enthält den geänderten Text der Geschäftsordnung, aus Anlage 2 können Sie die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung ersehen.

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Geschäftsordnung wird entsprechend angepasst.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderung der Geschäftsordnung vom 25.09.2014, zuletzt geändert am 26.02.2015, wird entsprechend der Anlage 1 (Entwurf vom 18.02.2016) beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12

113/014/2016

Zweckvereinbarung mit der Stadt Weiden zur Beihilfeabwicklung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das interkommunale BeihilfeCenter erbringt seine Dienstleistungen für die Gründungsstädte Nürnberg und Erlangen sowie für weitere Partner. Der Aufwand des BeihilfeCenters wird auf die Gründungsstädte und alle weiteren Partner verteilt.

Im Jahr 2015 wurden 28.818 Beihilfeanträge bearbeitet. Damit ist das BeihilfeCenter bayernweit nach dem Freistaat und der Stadt München die drittgrößte Beihilfestelle.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. lässt die Beihilfen für ihre Beschäftigten sowie für ihre Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bereits seit Dezember 2014 in Amtshilfe durch das BeihilfeCenter abwickeln.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Amtshilfe wurde bislang über befristete, privatrechtliche Verträge geregelt. Sowohl die Stadt Weiden als auch das BeihilfeCenter ist daran interessiert diese Zusammenarbeit dauerhaft im Rahmen der Zweckvereinbarung fortzuführen. Die Stadt Nürnberg ist mit der Erweiterung einverstanden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Weiden i.d.OPf. über die Abwicklung der Beihilfen für die Beschäftigten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Stadt Weiden i.d.OPf. soll abgeschlossen werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

113/015/2016

Personalbericht 2015

Sachbericht:

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt jährlich für das Vorjahr die Personal- und Organisationsaufgaben, die Schwerpunktthemen des Personalbereichs sowie Personaldaten und Kennzahlen dar.

Im HFPA vom 10.02.2010 wurde beschlossen, dass die Personalberichte aus Kostengründen elektronisch bereitgestellt werden. Gem. Protokollvermerk in gleicher Sitzung wurde festgelegt, dass jeweils 10 Exemplare gedruckt und an die Fraktionen weitergegeben werden.

Die Druckfassungen des Berichts wurden am 07.03.2016 verteilt.

Der Personalbericht ist außerdem über das Amtsinformationssystem (Session) elektronisch bereitgestellt.

Weiterhin kann der Personalbericht als PDF-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling (martin.roell@stadt.erlangen.de bzw. Tel. 09131/86-2202) angefordert werden.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird eingebracht und wird in der HFPA-Sitzung am 20.04.2016 behandelt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

13/098/2016

Semesterticket: Ausgleichsgarantie

Sachbericht:

Sachbericht und Begründung

Teilnehmende Hochschulen

Zum Wintersemester 2015/2016 wurde nach dem positiven Votum der Studierenden in der entsprechenden Urabstimmung das Semesterticket an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU), der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH) und der Evangelischen Hochschule Nürnberg eingeführt.

Im November 2015 fand an der Hochschule für Musik Nürnberg eine Urabstimmung über das Semesterticket statt. Von den Teilnehmenden unter den rund 400 Studierenden sprachen sich 64,85 % für das Semesterticket aus. Der Einstieg ins Ticket erfolgt zum Sommersemester 2016.

Im Dezember 2015 fand auch an der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg (345 Studierende) eine Urabstimmung statt. Hier sprach sich die Mehrheit der Studierenden (67,7 %) gegen die Teilnahme am Semesterticket aus.

Organisatorische Themen

Nach der Einführung des Tickets im Oktober finden seit Januar 2016 in unterschiedlicher Zusammensetzung Gespräche zwischen Kommunen, VGN, Studentenwerk, Studierenden und Hochschulen statt. Insbesondere von Seiten der Studierenden wurden organisatorische Punkte thematisiert, die in der Folge abgearbeitet werden. U.a. betrifft dies die Frage der Art der Bezahlung, Datenschutz sowie den Online-Auftritt des VGN (Fremdsprachen, Handling).

Kaufquote

Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten, einem verpflichtenden Basisticket und einem freiwilligen Zusatzticket (siehe dazu auch: 13/034/2015). Im ersten Jahr ist für das Basisticket ein Betrag von 65 Euro pro Semester zu entrichten. Damit erhalten alle Studierenden ohne Altersbegrenzung eine Fahrtberechtigung von Montag bis Freitag in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen durchgehend von 0 bis 24 Uhr. Das Zusatzticket berechtigt zur Fahrt von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und kostete im Wintersemester 2015/2016 193 Euro. Für das Sommersemester liegt der Preis bei 199 Euro.

Die Preise beruhen auf der Annahme, dass rund 37,7 % der (damals kalkulierten) ca. 53.000 Studierenden in Nürnberg, Fürth und Erlangen das Zusatzticket kaufen werden. Von der Höhe der Kaufquote ist die Fortführung des Tickets und auch die künftige Preisentwicklung abhängig.

Zum Stichtag 19. Januar 2016 lagen dem VGN relativ stabile Zahlen zur Kaufquote des Zusatztickets im Wintersemester 2015/2016 vor. Diese lag hochschulübergreifend bei 36,81 %.

Hochschule	Kaufquote Zusatzticket
FAU	33,98 %
TH	43,91 %
Ev. Hochschule	49,58 %

Es zeigt sich damit, dass der von den Kommunen angenommene Wert von 37,7 % Kaufquote für das Zusatzticket nahezu erreicht wurde. Für die Fortsetzung des Tickets ist dies eine gute Ausgangsbasis. Bei den Zahlen fällt weiterhin auf, dass die FAU bei der Kaufquote des Zusatztickets gegenüber den anderen beiden Hochschulen abfällt. Dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach u.a. damit zu erklären, dass viele Studierende in Erlangen wohnen und den Weg zur Universität zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Eine wohnortgenaue Auswertung steht noch aus.

Ausgleichsgarantie Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016

Um einerseits den Einführungspreis für das Semesterticket zu garantieren, aber andererseits auch potentielle Verluste der Verkehrsbetriebe auszugleichen, falls weniger Studierende als erwartet das Zusatzticket erwerben, war eine zunächst auf ein Jahr befristete Ausgleichsgarantie, die die Verkehrsunternehmen einforderten, für die Startphase des Modells notwendig. Die Ausgleichsgarantie betrug für das Wintersemester 2015/2016 860.060 Euro, für das Sommersemester 2016 sind ebenfalls 860.060 Euro angesetzt, so dass sich ein Gesamtbetrag von rund 1,7 Millionen Euro zzgl. anteilig der jährlichen Tarifanpassung des VGN ergibt.

Diese Ausgleichsgarantie wurde von den Kommunen übernommen. Als gerechter Aufteilungsmaßstab für die jeweiligen Anteile an der Ausgleichsgarantie wurden die Fahrgeldeinnahmen, die die jeweiligen Kommunen durch die Studierenden in 2012 (Jahr der verbundweiten Fahrgasterhebung) erzielt haben, zugrundegelegt.

In die damalige Berechnung flossen die Kommunen ein, welche einen Anteil von mehr als 2 % der Einnahmen durch die Studierenden haben. Dies waren die Städte Nürnberg, Erlangen und Fürth sowie die Landkreise Nürnberger Land, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Roth und Fürth. Entsprechend dieses Maßstabs entfiel auf die Stadt Erlangen ein Anteil von maximal 350.000 Euro. Die Stadt Erlangen hat sich mit Beschluss vom 26. Februar 2015 zur Übernahme einer solchen Ausgleichsgarantie bereiterklärt.

Kommune	Anteil
Stadt Nürnberg	57,34 %
Stadt Erlangen	16,61 %
Stadt Fürth	9,52 %
Landkreis Nürnberger Land	5,91 %
Landkreis Erlangen-Höchstadt	3,31 %
Landkreis Forchheim	2,52 %
Landkreis Roth	2,42 %
Landkreis Fürth	2,37 %

(Annahme: Nur die acht genannten Kommunen und Landkreise beteiligen sich. Es liegen jedoch auch Zusagen von weiteren Kommunen vor, so dass sich hier noch leichte Veränderungen nach unten ergeben.)

Bei einer Gesamtzahl von zum Stichtag 55.000 Studierenden und der Kaufquote von 36,81 % ergibt sich für das Wintersemester 2015/2016 ein fälliger Ausgleich der Kommunen an den VGN in Höhe von rund 74.260 Euro. Unter der Annahme, dass die Kaufquote auch im Sommersemester 2016 bei 36,81 % liegen würde, ergäbe sich für das Sommersemester 2016 ein Ausgleich an den VGN in Höhe von rund 76.570 Euro.

Addiert hätten die Kommunen und Landkreise also eine Gesamtsumme von gerundet 150.825 Euro zu tragen. Für Erlangen ergäbe sich aus dem oben genannten prozentualen Anteil die Summe von 25.052 Euro.

Pro Prozent Abweichung von der durchschnittlichen Kaufquote im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016 sind insgesamt 169.470 Euro anzusetzen, auf Erlangen bezogen sind es 28.150 Euro pro Prozent Kaufquote Abweichung.

Wie hoch genau der Erlanger Beitrag zur Ausgleichsgarantie sein wird, steht erst dann fest, wenn die Zahlen des Sommersemesters stabil sind. Würde die Kaufquote im Sommersemester 2016 beispielsweise auf 30 % abrutschen, so müsste insgesamt eine Ausgleichssumme von rund 737.000 Euro gezahlt werden. Dies würde für die Stadt Erlangen einen zu zahlenden Gesamtbetrag von rund 122.500 Euro bedeuten.

Fortführung des Semestertickets und Preisfortschreibung

Spätestens Mitte April 2016 muss der VGN in seinen Gremien über die Fortsetzung des Tickets und die Preisfortschreibung entscheiden. Nur mit einer erneut auf ein Jahr befristeten Ausgleichsgarantie können die Preise wie folgt festgelegt werden:

Semester	Basisticket in Euro	Zusatzticket in Euro
Wintersemester 2015/2016	65,00	193,00
Sommersemester 2016	65,00	199,00
NEU: Wintersemester 2016/2017	70,80	199,00
NEU: Sommersemester 2017	70,80	204,20

Diese Preise beinhalten zum einen die regulären „Atzelsberger“ Preiserhöhungen, die alle anderen Tickets auch tragen müssen, und zum anderen beim Basisticket eine Nachholung der „Atzelsberger“ Erhöhung aus dem Sommersemester 2016, in dem man das Basisticket auf dem selben Preisniveau wie das Basisticket im Wintersemester 2015/2016 gehalten hatte.

Würde man keine Ausgleichsgarantie durch die Kommunen zusagen, so würde der Preis für das Zusatzticket im Wintersemester 2016/2017 mindestens zwischen 204 Euro und 207 Euro und im Sommersemester 2017 mindestens zwischen 209 Euro und 212 Euro festgelegt werden.

Ausgleichsgarantie Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017

Für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017 wird nun vorgeschlagen, dass aufgrund der Verkaufsergebnisse im Wintersemester 2015/2016 eine Verschiebung zugunsten der Kommunen erfolgt, und zwar mit einer Untergrenze von 32 % anstelle der 27 % im Vorjahr bei angenommenen 55.000 Studierenden. Dies würde bedeuten, dass bei angenommenen 55.000 Studierenden eine maximale Ausgleichsgarantie von insgesamt rund 1,0 Mio. Euro fällig werden könnte. Läge die durchschnittliche Kaufquote für das WS 2016/2017 und SS 2017 (bei angenommenen 55.000 Studierenden) zusammen beispielsweise bei 34,0%, so ergäbe sich eine Gesamtausgleichssumme in Höhe von rund 645.000 Euro für die Gebietskörperschaften. Läge die entsprechende Kaufquote bei 37,7%, so müsste keine Ausgleichssumme gezahlt werden.

Nach dem Aufteilungsmaßstab entfällt auf Erlangen bei einer angenommenen Studierendenzahl von 55.000 und einer Untergrenze von 32 % Kaufquote für das Zusatzticket erneut ein Anteil von 16,61 %, also ein Betrag von rund 165.000 Euro. Zur Sicherheit sollte mit einem Betrag von 200.000 Euro kalkuliert werden.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Stadträtin Bailey gilt der Tagesordnungspunkt als eingebracht und wird ohne Gutachten in den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 15

II/146/2016

Jahresabschluss 2012 des städtischen Haushalts

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse umfassen die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen. Dem Anhang beizufügen sind die Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Eigenkapitalübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Bedingt durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung und die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Erlangen und der Eröffnungsbilanzen der rechtlich selbständigen Stiftungen jeweils mit Stichtag 01.01.2009 durch Beschluss des Stadtrates Erlangen am 21.03.2013 konnte der Jahresabschluss 2012 nicht fristgerecht aufgestellt und vorgelegt werden.

Der Jahresabschluss 2012 nebst Anlagen wurde dem Revisionsamt bereits zur Prüfung zugeleitet.

Die Jahresabschlüsse 2012 der rechtsfähigen Stiftungen wurden bereits im HFPA vom 17.02.2016 vorgelegt.

2. Ergebnis/Wirkungen

Der Jahresabschluss 2012 zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:

- Die **Gesamtergebnisrechnung** weist, nach einem Fehlbetrag von 2,4 Mio. EUR im Jahr 2011, im **Jahr 2012** einen **Überschuss** von **2,8 Mio. EUR** aus. Nach zwei Jahren, in denen Fehlbeträge ausgewiesen werden mussten, ist eine Trendumkehr geglückt.
- Vorbehaltlich entsprechender Stadtratsbeschlüsse ist ein aus dem Vorjahr übertragener Fehlbetrag von 0,7 Mio. EUR abzutragen; die **Ergebnisrücklage** kann somit zum 31.12.2012 einen Betrag von **2,1 Mio. EUR** ausweisen.

Der Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik ist erreicht.

- Die **Gesamtfinanzrechnung**, die die Ströme der Ein- und Auszahlungen abbildet, weist einen negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von 4,7 Mio. EUR aber einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 22,5 Mio. EUR aus, sodass sich ein **Finanzierungsmittelüberschuss von 17,9 Mio. EUR** ergibt. Die Planung wies einen Fehlbetrag von 30,9 Mio. EUR aus. Um genehmigte Kreditermächtigungen nicht verfallen zu lassen, hat sich durch Kreditaufnahmen die **Neuverschuldung um 0,4 Mio. EUR** erhöht.
- Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** lagen mit **19,4 Mio. EUR** unter dem Schnitt der Vorjahre.
- Die **Einzahlungen aus Steuern** lagen mit **167,1 Mio. EUR** um 15,2 Mio. EUR über dem Plan. Dies erklärt wesentlich das sehr gute Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts.
- Der **Bestand an Finanzmitteln** der Stadt Erlangen hat sich im Rechnungsjahr von 28,9 Mio. EUR um 18,1 Mio. EUR auf **47,0 Mio. EUR** erhöht.
- Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wurden in Höhe von **20,4 Mio. EUR** auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.
- Der **Sonderrechnung Budgetergebnisse** wurden auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 27.06.2013 **0,5 Mio. EUR** zugeführt.
- Die **Verschuldung des Kernhaushalts** hat sich von 146,5 Mio. EUR auf **147,0 Mio. EUR zum Jahresende** erhöht. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** liegt bei **1.394 EUR** zum 31.12.2012.
- Die **Bilanzsumme** hat sich im Jahresverlauf von 842,8 Mio. EUR um 12,5 Mio. EUR auf **855,3 Mio. EUR** erhöht.
Auf der Aktivseite ist dies wesentlich auf eine Erhöhung des **Anlagevermögens** um 5,7 Mio. EUR und des **Umlaufvermögens** um 7,6 Mio. EUR zurückzuführen. Maßgebliche Veränderungen auf der Passivseite verzeichnen die **Verbindlichkeiten** (+ 3,3 Mio. EUR) und die **Rückstellungen** (+ 10,0 Mio. EUR).
Das **Eigenkapital** hat sich um 2,0 Mio. EUR auf **243,1 Mio. EUR** reduziert.

3. Ressourcen

Vorbehaltlich Stadtratsbeschluss kann ein Betrag von 2,1 Mio. EUR der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2012 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht - in digitaler Form - wird bestätigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 16

30/011/2016

**Änderung der Straßenreinigungssatzung;
Vergrößerung des Reinigungsgebietes**

Sachbericht:

Der Stadtteil Röthelheimpark ist mittlerweile nahezu vollständig bebaut und die vorhandenen Straßen wurden öffentlich gewidmet.

Zur Abrundung des städtischen Reinigungsgebietes beabsichtigt der städtische Straßenreinigungsbetrieb - wie bereits in der MZK vom 27.07.2004 angekündigt - die Aufnahme folgender Straßen ins Anschlussgebiet der Straßenreinigung:

- Helene-Richter-Straße
- Marie-Curie-Straße
- Willy-Brandt-Straße
- Thomas-Dehler-Straße
- Ludwig-Erhard-Straße

Die genannten Straßen dienen der Haupteinschließung der Wohngebiete und sind überwiegend mit Parkstreifen- bzw. -buchten ausgestattet. Des Weiteren befinden sich zwischen Gehweg und Straßenfläche Grünstreifen.

Erfahrungswerte der Verwaltung zeigen, dass die Straßenreinigung in ähnlichen angelegten Wohngebieten durch die Grundstücksangrenzer in der Regel nicht oder nur selten durchgeführt wird. Zudem erachten viele Grundstückseigentümer die Reinigung der Straßenflächen aufgrund des vorhandenen Verkehrs als nicht zumutbar.

Die Ausweitung des Reinigungsgebietes dient neben der Stadtsauberkeit auch der Optimierung bereits bestehender maschineller Reinigungstrecken.

Durch die Aufnahme der genannten Straßen (ca. 3.300 lfd. Frontmeter) wird das Gebührenaufkommen der Straßenreinigungsgebühr um ca. 11.500 € verbessert.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Erlangen (Straßenreinigungssatzung; Entwurf vom 01.02.2016, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 17

30/012/2016

Änderung der Straßenreinigungsverordnung

Sachbericht:

Die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Erlangen in der aktuellen Fassung entspricht nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an solche Verordnungen und sollte daher in zwei Punkten daran angepasst werden:

a) § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach wies das Gericht den Vertreter des Rechtsamtes darauf hin, dass die in unserer Verordnung in § 5 enthaltene Regelung, „bei Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich“ Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen zu kehren, einer obergerichtlichen Überprüfung nicht stand halten würde und empfahl, die Regelung „in der Regel einmal wöchentlich“ aufzuheben, auch wenn es im verfahrensgegenständlichen Fall nicht darauf ankam.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in München ist die in unserer Straßenreinigungsverordnung enthaltene o.a. Regelung nämlich nicht von der in Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) enthaltenen Ermächtigungsgrundlage gedeckt, da die Anordnung der Straßenreinigungspflicht in einem bestimmten Zeitraum eine unzumutbare, mit dem Sinn und Zweck der Heranziehung der Anlieger nicht mehr vereinbare Belastung für die Anlieger darstellt (vgl. z.B. VGH München, Urteil vom 08.02.2011, Az. 8 ZB 10.1541, BayVBl. 2011, S. 435; VGH München, Beschluss vom 04.04.2007, Az. 8 B 05.3195, BayVBl. 2007, S. 558). Die Regelung „in der Regel einmal wöchentlich“ sollte daher gestrichen werden.

b) § 3a und die damit verbundene Bußgeldbewehrung in § 13 Nr. 2

In § 3a der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Erlangen findet sich eine Verpflichtung desjenigen, der ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hält oder ausführt, die durch das Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen mitzuführen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine bußgeld-bewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 13 Nr. 2 der Verordnung dar.

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Erlangen wegen des Einspruchs gegen einen von der Stadt Erlangen erlassenen Bußgeldbescheid wurde der Mitarbeiter der Bußgeldstelle vom Vorsitzenden Richter zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen nicht aufgrund der Ermächtigungsgrundlage für die Straßenreinigungsverordnung in Art. 51 Abs. 4 BayStrWG dem Hundehalter oder -führer auferlegt werden können, da diese sich ausschließlich an die Anlieger der Straßengrundstücke richtet. Im Übrigen ist die Verpflichtung

derjenigen Person, die die öffentliche Straße (auch Wege und Plätze) über das übliche Maß hinaus verunreinigt hat (egal wodurch), die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, bereits in Art. 16 BayStrWG verankert. Zuwiderhandlungen hiergegen können nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Regelung ist daher überflüssig, denn zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung muss der Hundehalter oder -führer zwangsläufig Tüten oder ein entsprechendes Behältnis bei sich führen, um den Hundekot zu beseitigen. Es wird daher empfohlen, § 3a und die entsprechenden Passagen in § 13 Nr. 2 der Straßenreinigungsverordnung zu streichen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung; Entwurf vom 01.02.2016, vgl. Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 18

43/027/2016

Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlanger Schulen; hier: Übernahme von Bildungsangeboten in drei weiteren Schulen im lfd. Schuljahr bzw. ab dem Schuljahr 2016/17

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für die Durchführung von weiteren 40 Bildungsangeboten im Rahmen der oL mit insgesamt 4.900 Unterrichtsstunden (UE) im Bereich **Deutsch als Zweitsprache** für Kinder aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien wird die vhs Erlangen als erfahrener Kooperationspartner gewünscht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grundschule Büchenbach, die Hermann-Hedenus-Grundschule und die Adalbert-Stifter-Schule haben sich für die Kooperation mit der Volkshochschule Erlangen ausgesprochen und dies schriftlich festgehalten.

Bedarf Lernförderung an der Grundschule Büchenbach und Hermann-Hedenus-Grundschule ab Januar bzw. Februar 2016 sowie an der Adalbert-Stifter-Schule ab dem Schuljahr 2016/17

Schuljahr	Schule	Bildungsangebote	Schüler/innen	Dozenten/innen	Unterrichtsstunden
2015/16 (Januar)	Grundschule Büchenbach	20	120	10	ca. 2.500
2015/16 (Februar)	Hermann- Hedenus- Grundschule	10	40	5	ca. 1.200
2016/17	Adalbert-Stifter- Schule	10	40	5	ca. 1.200

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Sachkosten in Höhe von **72.000,00 Euro*** für die Durchführung der unter 1. genannten Angebote werden aus Mitteln des Sozialamtes für Bildungs- und Teileihabeleistungen finanziert und der Volkshochschule zur Verfügung gestellt. Bei den B+T-Leistungen handelt es sich eigentlich um Bundesleistungen (Teil der vom Bund zu finanzierenden Regelsätze), die aber aus Gründen der Praktikabilität von den Kommunen gegen Kostenerstattung aus dem Bundeshaushalt ausgeführt werden müssen. Der Freistaat Bayern verteilt die erhaltenen Bundeserstattungen jedoch nach einem anderweitigen Maßstab, so dass das Sozialamt der Stadt Erlangen z. B. im Jahr 2015 nur ca. 36 % seiner geleisteten B+T-Ausgaben erstattet erhielt. Die dagegen gerichtete Petition der Stadt Erlangen befindet sich derzeit gerade in der parlamentarischen Behandlung im Bayerischen Landtag.

*) in Abhängigkeit von der Zahl der gestellten Anträge

Das Rechtsamt weist darauf hin, dass die optimierte Lernförderung keine Dauerleistung ist. Im Regelfall kann sich die individuelle Lernförderung erst im Schuljahresverlauf als erforderlich erweisen. Im Einzelfall kann es jedoch auch schon einen Förderbedarf zu Schulbeginn geben; dieser ist jedoch über Einzelfallprüfungen festzustellen. Bei Sprachschwierigkeiten kann die Lernförderung längerfristig anerkannt werden. Diese Vorgaben des Rechtsamtes werden bei der Umsetzung der Lernförderung von den Schulleitungen berücksichtigt.

Auf die beigefügten Unterlagen wird verwiesen:

- Vermerk III/30/KS003 vom 27.10.2015 (rechtliche Prüfung des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“)

- Niederschrift Referat V/501 vom 21.12.2015 (Weiterführung des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“)
- Anträge der Schulen auf Teilnahme oL (Adalbert-Stifter-Grundschule, Grundschule Büchenbach und Hermann-Hedenus-Grundschule)

Der Leistungsumfang für die Organisation der Deutschkurse im Rahmen der optimierten Lernförderung an den genannten neuen Schulen kann mit den derzeit bei Amt 43 vorhandenen Stundenkontingenten (Fachbereich und Verwaltung) **dauerhaft** nicht bewältigt werden, daher müssen ab dem 01.09.2016 die notwendigen Personalressourcen geschaffen werden (Beantragung zum Stellenplan 2017 und bzgl. der Eilbedürftigkeit Beschlussfassung im Vorgriff auf den Stellenplan 2017).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die dafür notwendigen Personalressourcen sollen zum **01.09.2016** unbefristet bei der vhs Erlangen geschaffen werden:

- Für eine(n) pädagogische(n) Mitarbeiter/in (HPM) 7,0 h/wtl.
- Für eine(n) Verwaltungsmitarbeiter/in (OPM) 3,0 h/wtl.

Basierend auf den Personaldurchschnittskosten 2015 erfordert dies einen jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 16.900,00 Euro, der sich wie folgt ergibt:

- für die pädagogische Mitarbeit (HPM/7,0h/wtl./EG 13) 13.500,00 Euro*
- für die Verwaltungsmitarbeit (OPM/3,0 h/wtl. EG 5) 3.400,00 Euro

***10 % der unter 3. genannten Mittel des Sozialamtes werden zur Deckung der Personalkosten über die vhs an das gesamtstädtische Personalkostenbudget weitergegeben.**

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden (Personalkosten)

Ergebnis/Beschluss:

Die vhs Erlangen ist Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung (oL) an drei Mittelschulen und vier Grundschulen.

Auf Grund der Dringlichkeit soll durch die vhs Erlangen zu den bereits genehmigten Schulen, die optimierte Lernförderung (oL) auch an der

- Grundschule Büchenbach ab Januar 2016
- Hermann-Hedenus-Grundschule ab Februar 2016
- Adalbert-Stifter-Schule ab dem Schuljahr 2016/17

durchgeführt werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 19**512/023/2016**

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Erlangen, Sieglitzhofer Str. 2;
Ersatzneubau des Löhekinderhauses - hier: Förderung der 12 neuen Krippenplätze
nach dem Förderprogramm 2015 - 2018**

Sachbericht:**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Neben der bereits mit Stadtratsbeschluss vom 27.11.2014 (siehe Anlage) bewilligten Bezuschussung des Ersatzneubaus für das Löhe-Kinderhaus gemäß FAG erhält die evangelische Gesamtkirchenverwaltung die zusätzliche staatliche Förderung in Höhe von 117.600,00 Euro gemäß der „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am 21. September 2015 hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2014 bekannt gegeben. Diese Änderung trat mit Wirkung zum 01. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Investitionsvorhaben zur Neuschaffung von Plätzen für Unter-3-Jährige, welche ab 01. April 2014 begonnen wurden. Diese Zuwendung erfolgt als Zuschlag in Form einer platzbezogenen Pauschale zur Zuweisung nach Art. 10 FAG und zwar in Höhe von 9.800,00 € / Platz.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Während der Planung und bei Einbringung des Vorhabens in die Ausschüsse Ende 2014 war noch nicht ersichtlich, ob und in welcher Form das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz ab 2015 wieder aufgelegt wird. Daher wurde 2014 bei der Berechnung der förderfähigen Kosten sowie der staatlichen und kommunalen Zuschüsse Art. 10 FAG zugrunde gelegt. Die Beantragung bei der Regierung erfolgte so, dass bei einer Neuregelung automatisch die neue Krippenförderung gewährt wird.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Bisherige Kosten und Finanzierung ergänzt um die zusätzliche Förderung für die Schaffung von 12 neuen Krippenplätzen:

Die Kosten pro Platz betragen rd. 26.109,00 € (KGr. 300, 400, 500, 700)

Kosten und Kostenaufteilung:		
Gesamtkosten laut Kostenschätzung	KGr. 200 - 700	2.396.628,05 €
förderfähige Baukosten	KGr. 300, 400, 500, 700	2.271.478,36 €
nicht förderfähige Baukosten	KGr. 200, 600	125.149,69 €

Finanzierung im Detail:		
FAG-Förderung		
staatlicher Anteil	zuweisungsfähige Fläche nach Summenraumprogramm: 471,00 m ² 471 x 3.883,00 € x 80 % x 40 %	rd. 585.000,00 €
städtischer Anteil	471 x 3.883,00 € x 80 % - 585.000,00 €	rd. 878.114,00 €
FAG-Gesamtzuschuss		1.463.114,00 €
Krippenförderung gem. Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018		
staatlicher Anteil	12 Krippenplätze x 9.800 €	117.600,00 €
Gesamtförderbetrag		
		1.580.714,00 €
Kostenanteil Träger	2.396.628,05 € - 1.580.714,00 €	815.914,05 €

Zusätzliche Kosten:

Investitionskosten:	117.600,00 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	117.600,00 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- x sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung (GKV) erhält für den Ersatzneubau des Löhe-Kinderhauses der Kirchengemeinde St. Markus gemäß des Programms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 einen weiteren Bauzuschuss für die 12 neu geschaffenen Betreuungsplätze für unter-3-Jährige in Höhe von 117.600,00 €

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 20

242/128/2016

**Schulsanierungsprogramm
Neubau 2-fach Sporthalle Marie-Therese-Gymnasium Erlangen
Änderungsplanung nach DA-Bau 9.1 Abs. 2**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Bedarfs an Schulsportflächen an Erlanger Schulen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neubau einer 2-fach Sporthalle auf dem Schulgelände des Marie-Therese Gymnasiums.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangslage

Mit der Beschlussvorlage 242/086/2015 wurde dem Vorentwurf nach DA-Bau 5.4. zum Neubau der 2-fach Sporthalle für das MTG von Bildungsausschuss, Bauausschuss, HFGPA und Stadtrat (23.07.2015) zugestimmt.

Mit der Beschlussvorlage 242/103/2015 wurde dem Entwurf (nach DA-Bau 5.5.3.) vom Bauausschuss (20.10.2015) zugestimmt.

Mit Sitzungsniederschrift des Baukunstbeirates vom 22.10.2015 wurde eine Umplanung zur besseren städtebaulichen Einfügung empfohlen. Für diese Belange wurde, nach Abstimmung mit Referat VI, der Grundriss des Entwurfes gedreht und angepasst, außerdem erfolgte die Einplanung eines weiteren Baukörpers als Zwischenbau zur geforderten Fortführung der Blockrandbebauung.

3.2 Entwurfskonzept

Grundsätzlich ist die ursprüngliche Entwurfsidee der übereinandergestapelten Sporthallen mit längsseitig angeordneten Infrastrukturräumen (viergeschossig) beibehalten. Die Sporthallen sind nun nach Norden, zum Schulhof orientiert und die Nebenräume nach Süden, zur Fichtestraße hin. Durch diese Anordnung gelingt es, die Kleinteiligkeit der Fensteröffnungen der Nachbarbebauung abzubilden und weiterzuführen. Die Erschließung wurde an die westliche Stirnseite verlegt, damit sich auch eine zweckmäßige Anbindung des Zwischenbaus realisieren lässt.

Der Zwischenbau soll als 2. Bauabschnitt nach der Errichtung der 2-fach Sporthalle gebaut werden. Er ist aus genehmigungsrechtlichen Gründen notwendig und bereits Bestandteil des Bauantrages der 2-fach Sporthalle. Der Baubeginn für diesen Zwischenbau ist für das Frühjahr 2018 geplant. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Generalsanierung des Marie-Therese-Gymnasiums. Mit Beginn der Generalsanierung entstehen damit wichtige Ausweichräume, die ansonsten notwendige temporäre Containerbauten mit Kosten von ca. 380.000 € für 4 Jahre

ersetzen. Anschließend erfolgt die reguläre Unterrichtsnutzung.
Die Kosten für den Zwischenbau sind zuschussfähig, sofern im Rahmen des schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens zur Generalsanierung des MTG ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.

Auf dem Flachdach der Turnhalle wird eine Photovoltaikanlage errichtet. Die Anlage ist nach der Verschärfung der EnEV zum 01.01.2016 zur Einhaltung der Energiewerte notwendig. Das Flachdach des Zwischenbaus soll als Gründach ausgeführt werden. Für eine Fassadenbegrünung der Sporthalle steht nur noch die Ostfassade zur Verfügung, hier gäbe es jedoch eine Konfliktsituation mit der Feuerwehrezufahrt und der Hauptfluchtrichtung für Schüler. Auf Grund der räumlichen Enge wird deshalb auf eine Fassadenbegrünung verzichtet. Im Zuge der Werkplanung wird noch abgestimmt, an welcher Stelle Vogelnistkästen an oder in der Wärmedämmung sinnvoll untergebracht werden können.

3.3 Kosten

Mit diesen erforderlichen Umplanungen ergeben sich Mehrkosten in Höhe von insgesamt 395.142 EUR.

Diese Mehrkosten gliedern sich wie folgt auf:

Kostengruppe 300: 157.993 €

Kostengruppe 400: 158.535 €

Kostengruppe 700: 78.614 €

Erläuterung

KG 300: Kellervollgeschoß mit entspr. Verbau im Bereich Fichtestraße (geänderte Erschließung durch gedrehten Grundriss), höhere Anzahl an Fensteröffnungen Südfassade, Erhöhung NGF, Dachfläche und Fassadenfläche, erhöhter Dämmaufwand durch EnEV 2016.

KG 400: Vorbereitung haustechnische Anschlüsse Zwischenbau, zus. Wärmeversorgung Zwischenbau, Errichtung Photovoltaikanlage (ca. 75.000 €, nach EnEV 2016 erforderlich).

KG 700: Korrespondierende Kostenerhöhung Planerhonorare, Zusatzkosten Honorare Umplanungen.

Vorgesehen ist die Einleitung des Regenwassers in den Kanal und eine Befreiung von der Versickerungspflicht. (Mehrkosten für eine Versickerung vor Ort ca. 80.000 EUR.)

Zeitplan für die weiteren Planungsschritte

Februar 2016	Änderungsmeldung zum Zuschussantrag nach FAG, Abgabe Bauantrag
Febr. 2016 – Juni 2016	Ausführungsplanung, Ausschreibung
August 2016	Baubeginn
Ende 2017	Fertigstellung
<i>Frühjahr 2018</i>	<i>Baubeginn Zwischenbau</i>

Sommer 2018

*Baubeginn Generalsanierung MTG (unverändert)
Planungsbeginn Jan. 2016 erfolgt.*

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Zusammenstellung der Brutto-Gesamtkosten

Zusammenstellung der Brutto-Gesamtkosten		
Kostengruppe	Teilbetrag	Gesamtbetrag
100 Grundstück	0 €	Amt 40
200 Herrichten und Erschließen	194.326 €	
300 Bauwerk - Baukonstruktion	2.845.312 €	
400 Bauwerk- Technische Anlage	1.076.443 €	
500 Außenanlagen	230.832 €	
600 Ausstattung und Kunstwerke	(175.000 €)	
700 Baunebenkosten	1.194.233 €	
Gesamtkosten (inkl. 19% MwSt.)		

Entsprechend der bereits verausgabten Mittel und der vorliegenden Kostenberechnung ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 5.541.146 €.

Im Bauausschuss vom 20.10.2015 wurden für die den Entwurf Kosten i.H.v. 5.146.004 € genannt. Die überarbeitete Kostenberechnung nach der erforderlichen Umplanung überschreitet den Betrag ursprünglichen Kostenberechnung um 395.142 €.

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 5.541.146 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 4.987.031 € und 6.095.261 € liegen.

Der Mittelabfluss über die Haushaltsjahre stellt sich wie folgt dar:

	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	Gesamt €
Haushalts-entwurf 2016							
Neubau	30.000	170.000	400.000	1.450.300	2.040.000	1.450.900	5.541.200
Neubau VE					1.800.000		
Einrichtung					175.000 (Amt 40)		175.000

Investitionskosten:	5.145.362,00 €	bei IPNr.: 217A.403
	175.000,00 €	bei IPNr.: 217A.351 (Amt 40)
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	342.518,00 €	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.554.165,00 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind z.T. vorhanden auf IvP-Nr. 217A.403 und durch Mittelumschichtung innerhalb
Des Deckungskreises SSP
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurfsplanung mit den Änderungen zum Neubau der 2-fach Sporthalle für das Marie-Therese-Gymnasium wird zugestimmt. Sie soll der Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 9 gegen 5

TOP 20.1

II/152/2016

Teilweiser Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2011 durch Verrechnung mit der Ergebnismrücklage und Verlustvortrag auf die Rechnung 2012

Sachbericht:

1. Ausgangslage

In der heutigen Sitzung hat der Stadtrat das Jahresergebnis 2011 der Stadt Erlangen zum 31.12.2011 mit einem Fehlbetrag von 2,431 Mio. EUR (Defizit Stadt 2,439 Mio. EUR, Überschuss nicht rechtsfähige Stiftungen 8.289 EUR) festgestellt. Auf die Vorlage 14/083/2016 wird verwiesen.

Dem städtischen Defizit steht eine Ergebnismrücklage in Höhe von 1,768 Mio. EUR gegenüber.

§ 24 Abs. 3 KommHV-Doppik sieht vor, im Regelfall einen Jahresfehlbetrag durch Verrechnung mit der Ergebnismrücklage auszugleichen. Dabei handelt es sich um eine sog. „Soll-Vorschrift“, die unter Würdigung besonderer Umstände des Einzelfalls ein Abweichen von diesem Grundsatz zulässt. Über die konkrete Verfahrensweise ist deshalb eine Beschlussfassung erforderlich.

Auch wenn sich Verrechnung bzw. Verlustvortrag alternativ anbieten, würde die Kämmerei die Verrechnungslösung vorschlagen. Da keine Gründe erkennbar sind, von der Soll-Regelung abzuweichen, schlägt die Kämmerei vor, den Jahresverlust 2011 mit der Ergebnismrücklage zu verrechnen.

Nach dieser Verrechnung verbleibt ein Defizit von 0,671 Mio. EUR. Gemäß § 24 Abs. 4 KommHV-Doppik ist der verbleibende Fehlbetrag auf Rechnung 2012 vorzutragen. An dieser Stelle sei schon darauf hingewiesen, dass es durch den Jahresabschluss 2012 nicht nur gelingen wird, diesen Fehlbetrag auszugleichen, sondern auch der Ergebnismrücklage einen ansehnlichen Betrag zuzuführen (vorbehaltlich Stadtratsbeschluss).

Die Jahresergebnisse der nicht rechtsfähigen Stiftungen von summiert 8.289 EUR wurden in die Ergebnismrücklagen der jeweiligen Stiftungen gebucht. Die Bilanzen der Stiftungen sind in der Bilanz der Stadt Erlangen im Treuhandkapital enthalten.

2. Ergebnis/Wirkungen

Bei der Verrechnung des Jahresdefizits 2011 des städtischen Kernhaushalts in Höhe von 2,439 Mio. EUR mit der Ergebnismrücklage verbleibt ein Defizit von 0,671 Mio. EUR, das auf neue Rechnung vorzutragen ist.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Der vorgeschlagene Beschluss setzt die Ergebnismrücklage auf null. Dies führt zu einer Umbuchung innerhalb der Bilanzposition „Eigenkapital“, hat aber keinen Einfluss auf die anderen Ressourcen der Stadt oder die Aktiva und Passiva der städt. Bilanz.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der festgestellte Jahresverlust 2011 der Stadt Erlangen (ohne nicht rechtsfähige Stiftungen) in Höhe von 2.439.463,68 EUR wird mit der ErgebnISRücklage in Höhe von 1.768.407,21 EUR teilweise verrechnet. Der überstehende Fehlbetrag in Höhe von 671.056,47 EUR wird auf das Rechnungsjahr 2012 vorgetragen.

2. Für die unselbständigen Stiftungen werden folgende Jahresergebnisse 2011 festgestellt:

Stiftung	in Euro
Vermächtnis Babette Zielbauer	1.067
Auguste-Killinger'sche-Waisenstiftung	3.355
Josefine-Riha-Stiftung	3.070
Krumbeck-Stiftung	-1.059
Seltner-Stiftung	1.788
Ilse-Kosmol-Stiftung	68
Summe unselbständigen Stiftungen	8.289

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 21

Anfragen

Protokollvermerk:

Es wurden keine Anfragen in öffentlicher Sitzung gestellt.

Sitzungsende

am 09.03.2016, 17:15 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Lotter

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: